

Gesetz vom , mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 20/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„ § 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2000 mit 8,2 % und für das Jahr 2001 mit 7,8 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzkraft wird nach § 12 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3, ermittelt.“

Artikel II

Art. I Z 1 tritt mit 1. Jänner 2000 und Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Vorblatt:

Problem: Das Finanzausgleichsgesetz 1997 wurde in Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 und in Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 novelliert. Mit Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 wurde das Finanzausgleichsgesetz 2001 kundgemacht. Dabei wurde die Höhe der Landesumlage von 8,3 % auf 8,2 % bzw. 7,8 % gesenkt. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 i.d.F. des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 und des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge:

Aus der rückwirkenden Anpassung der Höhe der Landesumlage ergibt sich kein nennenswerter Mehraufwand. Der Ertrag der Landesumlage müsste nach den Berechnungen der Bundesministeriums für Finanzen gleich bleiben.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

1980	72,2 Mio. S
1985	79,6 Mio. S
1990	100,6 Mio. S
1995	128,6 Mio. S
1996	153,2 Mio. S
1997	142,9 Mio. S
1998	156,5 Mio. S
1999	159,3 Mio. S
2000	166,1 Mio. S

Erläuterungen:

Allgemeine Bemerkungen:

1)

Im Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 wurde das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert. Gemäß § 4 FAG 1997 darf die Landesumlage im Jahr 2000 höchstens 8,2 vH statt bis inkl. 1999 8,3 vH der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen. Der Prozentsatz des Höchstbetrages der Landesumlage wurde im Finanzausgleichsgesetz entsprechend der Erhöhung der Gemeindeanteile um den Getränkesteuerausgleich reduziert, da bisher das Volumen der Getränkesteuer nicht in den gemeinschaftlichen Bundesabgaben enthalten war (ausschließliche Gemeindeabgabe – Getränkeabgabe war in der Bemessungsgrundlage für die Landesumlage nicht enthalten). Ab dem Jahr 2001 wird sich das Volumen des Getränkesteuerausgleiches erhöhen, so dass nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen der Prozentsatz auf 7,8 % zu reduzieren ist, damit die Landesumlage im Aufkommen gleich bleibt.

Durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 wird das FAG 1997 insofern geändert, als die Aufteilung der Werbeabgabe entsprechend der Einigung der FAG-Partner geregelt wird. Diese Beträge sind bisher auf einem Sonderverrechnungskonto des Bundes vereinnahmt worden. Die Werbeabgabe ist der Ersatz für die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe. Da auch diese Beträge keinen Einfluss auf die Höhe der Landesumlage hatten, ist daher die Werbeabgabe bei der Berechnung der Landesumlage nicht zu berücksichtigen.

2.)

Durch Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2001 wurde das FAG 2001 kundgemacht. Infolge von Verschiebungen von Paragrafenbezeichnungen ist bei der Finanzkraftberechnung nunmehr das neue FAG 2001 zu zitieren.

Die Bestimmung des § 4 Finanzausgleichsgesetz 1997 i.d.F BGBl. I Nr. 29/2000 trat rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Damit ist auch die landesgesetzliche Regelung mit 1. Jänner 2000 in Kraft zu setzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Höhe der Landesumlage für das Jahr 2000 an die Novellen des FAG 1997 angepaßt. Gleichzeitig wird auch die Regelung des neuen FAG 2001 berücksichtigt und die Landesumlage für das Jahr 2001 mit 7,8 % der Bemessungsgrundlage festgelegt. Eine Änderung hat sich auch bei der Bemessungsgrundlage ergeben, da die Werbeabgabe bei der Berechnung der Landesumlage nicht zu berücksichtigen ist. Der Ausgleich der im Jahr 2000 zuviel einbehaltenen Landesumlage wird mit der Zwischenabrechnung durchgeführt.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Im FAG 2001, BGBl. I Nr. 3, ist die Finanzkraftberechnung im § 12 Abs. 4 angeführt. Daher ist die Zitierung anzupassen.

Zu Art. II:

Der neue Schlüssel (8,2 %) der Landesumlage tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Dies ist erforderlich, da die Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 1997 mit gleichem Datum rückwirkend in Kraft trat.
